

Liebe Gemeindebürgerinnen  
Liebe Gemeindebürger

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an der

**Gemeindeversammlung**  
von Montag, 29. Juni 2020, 20.00 Uhr,  
im Singsaal des Sekundarschulhauses Signau

*Aufgrund der aktuellen Lage betreffend Coronavirus besteht die Möglichkeit, dass die Gemeindeversammlung am 29. Juni 2020 nicht durchgeführt werden kann. Eine allfällige Absage bzw. Verschiebung wird im Anzeiger Oberes Emmental publiziert.*

Die Jahresrechnung 2019 im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) schliesst mit einem sehr guten Ergebnis ab. Der Ertragsüberschuss von Fr. 420'000.00 wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zugewiesen.

Auf 1. Januar 2021 führt Signau das Betreuungsgutscheinsystem bei der externen Kinderbetreuung ein. Es gilt dafür die rechtliche Grundlage zu schaffen, obschon eigentlich der Kanton bereits alles geregelt hat. Auch mit der Teilrevision der Ortsplanung werden Vorgaben des Bundes und des Kantons umgesetzt. An der materiellen baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde ändert sich nichts.

Auf den Seiten 13 bis 16 finden Sie interessante Beiträge aus der Verwaltungstätigkeit und wichtige Informationen.

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

**Der Gemeinderat**

## **Traktandenliste**

1. Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Signau
  - a) Kenntnisnahme des Rechnungsergebnisses
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2019
2. Umsetzung Betreuungsgutscheinsystem: Genehmigung Ergänzungen im Reglement Aufgabenübertragung in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der externen Kinderbetreuung
3. Teilrevision Ortsplanung umfassend die Festlegung des Gewässerraums (Zonenplan Gewässerraum) und die Revision des Baureglements mit Anpassung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen; Beratung und Genehmigung
4. Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnungen
  - Altlastentechnische Sanierung Kugelfang der alten 300m-Schiessanlage Moos
  - Dorfstrasse, Sanierung Strassenentwässerung im Abschnitt Usserdorf-Lichtgut-Hopfern
  - Dorfstrasse, Belagsarbeiten auf Abschnitt Usserdorf-Hopfern
  - Wasserversorgung Signau, Leitungserneuerung Dorfstrasse im Abschnitt Lichtgut - Hopfern
5. Verschiedenes

### **Öffentliche Auflage**

- Die Teilrevision des Reglements Aufgabenübertragung in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der externen Kinderbetreuung liegt 30 Tage vor der Versammlung, das heisst ab 20. Mai 2020 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- Die Gemeinderechnung kann ab 15. Juni 2020 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

### **Stimmrecht**

Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen – in Wahlsachen innert 10 Tagen – nach der Gemeindeversammlung schriftlich beim Regierungstatthalteramt Emmental, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. Es wird auf die Rückpflicht an der Versammlung (Art. 49a Gemeindegesetz) hingewiesen.

---

## 1. Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Signau

Die Jahresrechnung der Gemeinde Signau schliesst per 31.12.2019 wie folgt ab:

Die Erfolgsrechnung **Allgemeiner Haushalt** schliesst bei einem betrieblichen Aufwand von CHF 8'715'553.15 und einem betrieblichen Ertrag von CHF 9'100'378.30 mit einem positivem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit von CHF 384'825.15 ab. Bei Berücksichtigung des Ergebnisses aus den Finanzierungen resultiert ein positives operatives Ergebnis von CHF 1'199'749.91. Budgetiert war ein negatives operatives Ergebnis von CHF 265'400.00.

Wird das Ergebnis ausserordentlicher Aufwendungen von CHF 790'000.00 und der ausserordentliche Ertrag von CHF 10'678'45 angerechnet, schliesst die Erfolgsrechnung im Gesamtergebnis mit einem Ertragsüberschuss allgemeiner Haushalt von CHF 420'428.36 ab.

Das Eigenkapital beträgt per Bilanzstichtag CHF 2'487'243.54 (Zunahme von CHF 420'428.36 = Ertragsüberschuss), was rund 12 Steueranlagezehnteln entspricht. In der finanzpolitischen Reserve liegen CHF 565'706.09 (unverändert). Das Konto Vorfinanzierung weist neu einen Bestand von CHF 2'590'437.65 auf.

Der **Gesamthaushalt** bildet die gesamte Gemeindebuchhaltung inkl. den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall ab. Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 353'674.86 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 435'600.00.

Die **gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen** schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 66'753.50 ab.

Mit dem Ergebnis der Rechnung ist der Gemeinderat sehr zufrieden. Einige Geschäftsfälle, die zu diesem Resultat geführt haben: Der Kantonsbeitrag von CHF 47'000.00 für das NRP-Projekt „Tourismus Signau“ wurde 2019 ausgerichtet. Es besuchten weniger Schülerinnen und Schüler auswärtige Schulen, was eine Einsparung von CHF 61'000.00 bedeutet. Der Beitrag an die Lehrergehaltskosten liegt CHF 96'000.00 unter Budget. Die Lastenausgleiche Ergänzungsleistungen (CHF 29'000.00) und Sozialhilfe (CHF 84'000.00) liegen unter den Budgetzahlen. Die leicht tiefere Einwohnerzahl hat hier einen Einfluss. Bei den allgemeinen Steuern entstand ein Mehrertrag von CHF 96'000.00. Aufgrund der höheren Steuererträgen der letzten Jahre fiel der Finanzausgleich um CHF 132'000.00 tiefer aus.

Der Ertragsüberschuss aus der Betriebsrechnung der **Feuerwehr** beträgt CHF 2'131.70; das Eigenkapital beträgt somit neu CHF 71'207.10.

Im Bereich **Wasserversorgung** wird ein Defizit von CHF 15'557.45 ausgewiesen. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 515'028.85.

Der Aufwandüberschuss der **Abwasserentsorgung** von CHF 57'795.40 wurde der Verpflichtung für Spezialfinanzierung belastet. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 559'012.07.

Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Ertrag von CHF 6'599.35 positiv ab. Der Rechnungsausgleich Abfall beläuft sich neu auf CHF 189'244.64.

Die **Investitionsrechnung** weist Bruttoinvestitionen in der Höhe von CHF 1'317'171.20 aus. An Beiträgen von Bund, Kanton und Dritten sind total CHF 855'351.25 eingegangen, so dass Nettoinvestitionen von Fr. 461'819.95 zu Buche stehen.

**Abschreibungen:** Das „alte“ Verwaltungsvermögen von CHF 3'432'000.00 wird innert 12 Jahren (CHF 286'000.00/Jahr) abgeschrieben. Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 136'739.25 (inkl. Spezialfinanzierungen).

In der **Nachkreditabelle** sind sämtliche Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.00 aufgeführt. Die gebundenen Nachkredite belaufen sich auf CHF 366'044.20. Der Gemeinderat hat Nachkredite in der Höhe von CHF 163'451.75 bewilligt. Der Erlös aus dem Verkauf des Schulhauses Höhe wurde ganz der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen zugewiesen. Damit hat der Buchgewinn von knapp Fr. 900'000.00 keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis.

Was die weiteren Einzelheiten betrifft, verweisen wir auf die gedruckte Jahresrechnung und den Vorbericht. Beides kann bei der Finanzverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

- a) vom Ergebnis der Jahresrechnung 2019 Kenntnis zu nehmen
- b) die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2019 sind:

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	Gesamthaushalt	Aufwand	CHF	10'660'501.14
	Gesamthaushalt	Ertrag	CHF	11'014'176.00
ohne interne Verrechnungen	<b>Gesamthaushalt</b>	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>353'674.86</b>
davon	Allgemeiner Haushalt	Aufwand	CHF	9'588'265.44
	Allgemeiner Haushalt	Ertrag	CHF	10'008'693.80
	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>420'428.36</b>
	Wasserversorgung	Aufwand	CHF	343'743.80
	Wasserversorgung	Ertrag	CHF	328'186.80
	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>-15'557.45</b>
	Abwasserentsorgung	Aufwand	CHF	464'501.65
	Abwasserentsorgung	Ertrag	CHF	406'706.25
	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>-57'795.40</b>
	Abfall	Aufwand	CHF	263'990.25
	Abfall	Ertrag	CHF	270'589.60
	<b>Abfall</b>	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>6'599.35</b>
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>		Ausgaben	CHF	1'317'171.20
		Einnahmen	CHF	855'351.25
		<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF</b>	<b>461'819.95</b>
<b>NACHKREDITE</b>	<b>in Kompetenz Gemeindeversammlung</b>		<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

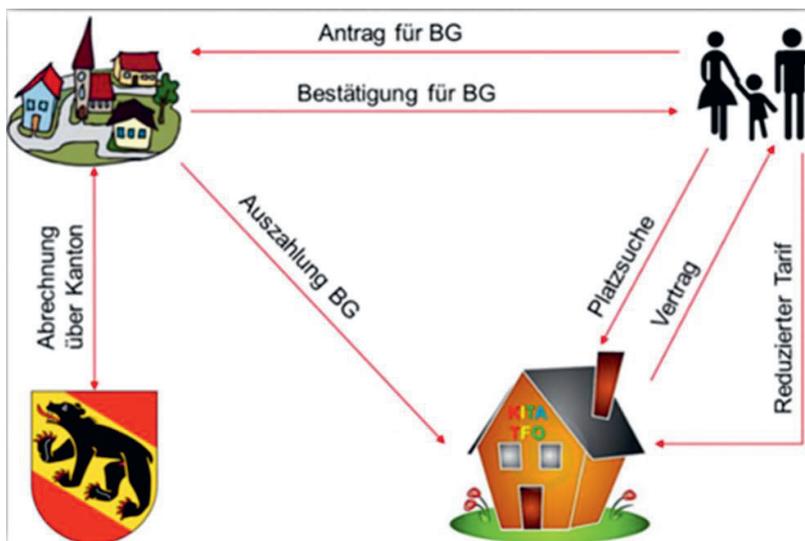
## Erfolgsrechnung nach Funktionen 2019

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	<b>11'452'277.80</b>	<b>11'452'277.80</b>	<b>11'502'000.00</b>	<b>11'502'000.00</b>	<b>11'055'266.18</b>	<b>11'055'266.18</b>
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	1'067'572.95	206'383.95 860'689.00	1'152'470.00	157'440.00 995'030.00	1'106'125.33	293'859.30 812'266.03
1 Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	455'182.35	258'099.40 197'082.95	473'660.00	261'090.00 212'570.00	328'927.45	246'280.90 82'646.55
2 Bildung Nettoaufwand	3'592'623.90	1'498'549.10 2'094'074.80	3'909'660.00	1'503'180.00 2'406'480.00	3'708'234.36	1'513'121.01 2'195'113.35
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	80'788.55	12'303.75 67'984.80	87'960.00	9'200.00 78'760.00	88'710.60	9'919.40 78'791.20
4 Gesundheit Nettoaufwand	13'347.75	13'347.75	17'200.00	17'200.00	12'922.25	12'922.25
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	1'985'499.45	5'523.00 1'979'976.45	2'101'870.00	6'700.00 2'095'170.00	2'014'465.60	6'161.00 2'008'304.60
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	1'126'970.35	113'656.90 1'013'313.45	1'173'650.00	113'820.00 1'059'830.00	1'064'249.95	115'069.95 949'180.00
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	1'271'952.95	1'125'233.20 146'719.75	1'327'530.00	1'164'510.00 163'020.00	1'551'419.97	1'368'976.42 182'443.55
8 Volkswirtschaft. Nettoertrag	25'128.85	96'052.70	25'640.00	91'500.00	19'185.10	99'375.25
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	1'833'210.70	8'135'475.80	1'232'360.00	8'194'560.00	1'161'025.57	7'402'502.95
	6'302'265.10	6'962'200.00		6'241'477.38		

## 2. Umsetzung Betreuungsgutscheinsystem: Genehmigung Ergänzungen im Reglement Aufgabenübertragung in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der externen Kinderbetreuung

Der Kanton Bern hat beschlossen, das bisherige Gebührensystem für die familienergänzende Kinderbetreuung zu ändern. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen am 13. Februar 2019 verabschiedet. Die entsprechenden Verordnungen sind seit dem 01. April 2019 in Kraft. Seit diesem Datum können die Gemeinden ein Gesuch stellen, um dem Betreuungsgutscheinsystem beizutreten. Das bisherige Gebührensystem wird voraussichtlich per 01. Januar 2022 abgeschafft. Das heisst, ab diesem Datum wird ausschliesslich das System der Betreuungsgutscheine zur Anwendung kommen. Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie das Betreuungsgutscheinsystem einführen wollen. Ausserdem steht es den Gemeinden frei die Ausgabe der Gutscheine zu kontingentieren oder an Dritte zu delegieren.

Das neue Betreuungsgutscheinsystem (BG) anschaulich dargestellt:



Der Gemeinderat hat entschieden, die Aufgabe für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine an die Gemeinde Langnau zu delegieren. Mit der Einwohnergemeinde Langnau soll deshalb ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden. Für die administrativen Kosten wird Signau im Jahr Langnau rund Fr. 1'000.00 bezahlen müssen. Pro Familie und Kalenderjahr wird für die administrative Behandlungen von Gesuchen maximal eine Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.

Weil es sich bei der Aufgabe für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen um eine neue, freiwillige Aufgabe handelt, benötigt es eine reglementarische Rechtsgrundlage. Diese soll im bestehenden Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes eingefügt werden:

*Formulierung neuer Artikel 1b:*

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden.*

<sup>2</sup> *Mit Vertrag kann der Gemeinderat die Aufgabe zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine unabhängig der damit verbundenen Kosten an die Gemeinde Langnau übertragen. Die Gemeinde Langnau kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Signau auftreten (ua. Erheben von Gebühren für das Ausstellen von Verfügungen).*

*Übergangsbestimmungen neuer Artikel 5:*

*Der Artikel 1b tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.*

*Mit dem Inkrafttreten von Artikel 1b werden alle diesem Artikel widersprechenden Vorschriften und deren Ausführungsbestimmungen aufgehoben.*

Aktuell werden aus Signau 14 Familien im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsverträge mit der Einwohnergemeinde Langnau für den Verein Tageseltern Emme plus, für das Kinderhaus Langnau und für die Kindertagesstätte Schnäggehüsli betreut.

Es ändert sich nichts an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Kosten werden weiterhin dem Lastenausgleich Sozialhilfe angelastet. Der Selbstbehalt der Gemeinden beträgt weiterhin 20 %. Bisher hat Signau Beiträge an Kinderkrippen, Tageselternvereine etc. geleistet. In der Rechnung 2018 wurden dafür Fr. 18'841.95 ausgegeben. Im Budget 2020 sind Fr. 15'970.00 eingesetzt.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes und Erwachsenenschutzes mit der Übertragung der externen Kinderbetreuung (neue Artikel 1b und 5) zu ergänzen.

---

### 3. Teilrevision Ortsplanung umfassend die Festlegung des Gewässerraums (Zonenplan Gewässerraum) und die Revision des Baureglements mit Anpassung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen; Beratung und Genehmigung

#### Planbeständigkeit und Ausblick auf nächste Ortsplanungsrevision

Die rechtskräftige, grundeigentümergebundene baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement und dem Zonen- und Schutzzonenplan, wurde am 25. Juni 2012 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Für die baurechtliche Grundordnung gilt eine Planbeständigkeit von mindestens 8 Jahren. Gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung) werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Die nächste komplette Ortsplanungsrevision wird voraussichtlich in 2 bis 3 Jahren gestartet. Seit einigen Jahren befasst sich der Gemeinderat mit Vorarbeiten zu dieser Ortsplanungsrevision (u.a. Arealentwicklung Gewerbestrasse Schüpbach, Arbeitszonenbewirtschaftung Schüpbach-Eggiwilstrasse, Zonen mit Planungspflicht Gässli und Sängeliweidli, Dorfkernentwicklung Signau). **Mit der Teilrevision werden der Zonen- und der Schutzzonenplan aus dem Jahr 2012 nicht verändert.** Im Baureglement werden auch **keine materiellen Änderungen** vorgenommen, da diese sonst wieder der Planbeständigkeit unterliegen würden. Was als materiellen Änderungen erscheinen mag (z.B. andere Abstandsvorschriften, Fassadenhöhe) sind durch die BMBV-Verordnung (kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen) vorgegeben.

#### Revisionsgrund

Aufgrund der geänderten übergeordneten Vorgaben ist die bestehende Grundordnung wie folgt anzupassen:

- Bis Ende 2018 sind gemäss der neuen Bundes-Gewässerschutzgesetzgebung die Gewässerräume grundeigentümergebunden in der baurechtlichen Grundordnung festzulegen.  
Auswirkungen: Seit 1. Januar 2019 gelten die leicht strengeren Übergangsbestimmungen des Bundes für die Gewässerräume. Ohne Umsetzung in einem neuen Zonenplan Gewässerraum gelten weiterhin diese Übergangsbestimmungen.
- Bis Ende 2020 muss das Gemeindebaureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im April 2019 diese Frist bis Ende 2023 verlängert.  
Auswirkungen: Es ist unwahrscheinlich, dass die ordentliche Ortsplanungsrevision bis Ende 2023 in Kraft ist. Ohne die Umsetzung der BMBV würde für Signau ab 2024 somit faktisch ein Baustopp gelten.

In der nun zum Beschluss vorliegenden Teilrevision wird die Pflichtaufgabe zur Festlegung des Gewässerraums und der Umsetzung der BMBV erfüllt.

## Die Resultate

### • Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass an Gewässern ein Gewässerraum ausgedehnt wird. Der Gewässerraum wird im neuen Zonenplan Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt. Für einzelne eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen und abseits von Gebäudegruppen und Infrastrukturen wird in Übereinstimmung mit der rechtlichen Grundlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Eine Ausnahme bilden die dicht überbauten Gebiete. In diesen Gebieten sind unter Beizug der kantonalen Fachstelle (Oberingenieurkreis IV, Regierungsstatthalteramt) Ausnahmen auch für nicht standortgebundene und private Bauten und Anlagen im Gewässerraum möglich, sofern der nötige Zugang für den Unterhalt und der Hochwasserschutz gewährleistet sind. Der Gewässerraum von offenen Fließgewässern darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden.

Die Gefahrengelände wurden unverändert aus dem bisherigen Zonenplan in den neuen Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren übernommen.

Der Gewässerraum wird auch im Baureglement verankert. Der neue Artikel 12 zum Gewässerraum ersetzt den bisherigen Art. 12 zum Bauabstand von Gewässern. Er bezeichnet die Funktion des Gewässerraums und die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten im Gewässerraum.

Berechnung der Gewässerraumbreite gemäss Hochwasserlinie:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 2 m	11 m	
2 m bis 15 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$	
grösser als 15m (grosse Flüsse)	eGSB + 30 m mindestens 45 m	
eingedolte Gewässer in der Bauzone	11 m	

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch zur Gewässerachse ausgedehnt. Der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Siedlungsgebiete ist oft nicht im Detail bekannt. Daher sind im Zonenplan Gewässerraum auch nicht alle eingedolten Gewässer punktgenau eingetragen. Wird ein Gewässer revitalisiert, würde es wahrscheinlich einen neuen Verlauf aufweisen.

In der Gemeinde Signau wurden dementsprechend folgende Gewässerraubreiten festgelegt (Auswahl):

Gewässerraum		Gewässer
neu	<i>Bisher <sup>1)</sup></i>	
60 m	<i>je 15 m</i>	Emme (vegetationsfreier Böschungsfuss muss mindestens 15 m betragen, daher Erweiterung bis 90 m möglich)
20 m	<i>je 11 m</i>	Schüpbachkanal
16 m	<i>je 7 m</i>	Steinebach, Niedermattgrabe (ab Verzweigung)
14 m	<i>je 7 m</i>	Niedermattgrabe (bis Waldgrenze), Obermattgrabe
12 m	<i>je 7 m</i>	Liechtguetgrabe, Hasliwaldgrabe, Olteregrabe
11 m	<i>je 7 m</i>	übrige Gewässer Aufgrund von geschützter Ufervegetation ist eine Verbreiterung in einzelnen Abschnitten möglich.

<sup>1)</sup> *Bisher = Art. 12 Gemeindebaureglement, Gewässerabstand gemessen ab dem weitgehend vegetationsfreien Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie). Somit mussten neue Bauten am Schüpbachkanal bisher 11 m ab der Böschung einhalten. Neu sind es 10 m ab Mitte Bach.*

Zur Bewirtschaftung des Gewässerraumes gibt es Merkblätter des Bundes und des Kantons. Der Gewässerraum gilt neu bis zur Uferlinie als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Im Gewässerraum von offenen Fliessgewässern hat die Bewirtschaftung extensiv zu erfolgen. Die Merkblätter geben vor, welche Kulturen angemeldet werden können. Werden im Gewässerraum anstelle von Biodiversitätsförderflächen Dauerwiesen oder Dauerweiden angemeldet, hat die Nutzung zwingend extensiv zu erfolgen. Ein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist im festgelegten Gewässerraum nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstandsgarantie. Neue Bauten und Anlagen müssen standortgebunden und im öffentlichen Interesse sein. Sie benötigen eine Bewilligung.

#### • Baureglement

Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) dient der Harmonisierung der Begriffe und Messweisen im Kanton Bern und in weiteren beteiligten Kantonen. Die Umsetzung der BMBV wird auf Basis des aktuellen gültigen Baureglements vorgenommen. Es erfolgen keine materiellen Änderungen, die über die BMBV oder die Gewässerraumregelung hinausgehen. Diese Änderungen sind im Erläuterungsbericht zur Teilrevision (Ziffer 6) aufgelistet. Im Auflageexemplar des Baureglements sind die Anpassungen farblich hervorgehoben.

Die Gemeinden haben bei den Begriffen und Messweisen keinen Ermessensspielraum. Die Verordnung gibt vor, um wie viel sich z.B. die neue Fassadenhöhe traufseitig gegenüber der bisherigen Gebäudehöhe verändern darf. Durch diese neue Messweise (Fassadenhöhe traufseitig) können nicht höhere Gebäude erstellt werden, als bisher zulässig sind.

## **Erläuterungsbericht**

Der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dient sowohl der Bevölkerung als auch den kantonalen Fachstellen als Grundlage zum Verständnis der Planungsmassnahmen und des Vorgehens. Er umfasst die wichtigsten Ergebnisse und Planungsschritte der Revisionsarbeiten.

## **Verfahren**

- **Mitwirkung**

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 02.11.2018 bis zum 03.12.2018 mit einer Auflage der Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung statt. Am 5. November 2018 fand ein öffentlicher Informationsanlass statt. Die Mitwirkungsergebnisse sind im Erläuterungsbericht zusammengefasst.

- **Kantonale Vorprüfung**

Im Februar 2019 wurden die Akten dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zur Vorprüfung zugestellt. Das AGR bemängelte im ersten Vorprüfungsbericht vom 08.06.2019 etliche Punkte (u.a. materielle Änderungen im Baureglement, fehlende Gewässer, erhöhte Gewässerräume). Der Gemeinderat hat auf die Vorbehalte des AGRs reagiert. Mitte Oktober 2019 wurden die Unterlagen zur abschliessenden Vorprüfung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung gesandt. Auch im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 13. Februar 2020 hat das AGR Feststellungen gemacht, die es noch zu klären gab. Die Vorbehalte zum Baureglement konnten allesamt bereinigt werden. Die Gewässerräume wurden überprüft und den effektiven Gegebenheiten angepasst. Drainageleitungen ohne Wasser eines Fliessgewässers wurden aus den Plänen gestrichen. Im Zonenplan Gewässerraum sind die dicht überbauten Gebiete detailliert dargestellt. Es konnten für alle Vorbehalte genehmigungsfähige Lösungen gefunden werden.

- **Öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung**

Die Unterlagen lagen vom 17.04.2020 bis zum 16.05.2020 öffentlich auf. Über allfällige Einsprachen wird an der Gemeindeversammlung informiert. Die Genehmigung der teilrevidierten Ortsplanung durch den Kanton erfolgt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung, bzw. nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist. Die Teilrevision tritt mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus der Änderung des Baureglements und dem Zonenplan Gewässerräume zu genehmigen.

#### 4. Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnungen

Im Sinne von Art. 109 der Gemeindeverordnung werden den Stimmberechtigten die folgenden Kreditabrechnungen zur Kenntnis gebracht:

- **Altlastentechnische Sanierung Kugelfang der alten 300m-Schiessanlage Moos**

Kreditbewilligung Urne vom 12.02.2017	Fr.	610'000.00
<b>Total Aufwendungen</b>	<b>Fr.</b>	<b>659'923.20</b>
Beiträge Bund und Kanton	Fr.	515'724.55
Kreditüberschreitung [bewilligt durch Gemeinderat am 10.02.2020]	Fr.	49'923.20

Es musste wesentlich mehr Beton entsorgt werden. Die neue Gestaltung des Terrains war aufwendiger.

- **Dorfstrasse, Sanierung Strassenentwässerung im Abschnitt Usserdorf-Lichtgut-Hopfern**

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 27.05.2019	Fr.	482'000.00
<b>Total Aufwendungen</b>	<b>Fr.</b>	<b>479'528.40</b>
Kreditunterschreitung	Fr.	2'471.60

Der Gemeinderat hatte am 09.07.2018 einen Kredit von Fr. 240'000.00 bewilligt. Die Arbeiten wurden immer umfangreicher. Daher musste der Kredit durch die Gemeindeversammlung nachträglich auf total Fr. 482'000.00 aufgestockt werden.

- **Dorfstrasse, Belagsarbeiten auf Abschnitt Usserdorf-Hopfern**

Kreditbewilligung Gemeinderat vom 29.04.2019	Fr.	245'000.00
<b>Total Aufwendungen</b>	<b>Fr.</b>	<b>261'313.65</b>
Kreditüberschreitung [bewilligt durch Gemeinderat am 10.02.2020]	Fr.	16'313.65

Der Unterbau in einem Teil der Strasse war wesentlich schlechter und dieser musste vollständig ersetzt werden.

- **Wasserversorgung Signau, Leitungserneuerung Dorfstrasse im Abschnitt Lichtgut - Hopfern**

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 04.12.2017	Fr.	415'000.00
<b>Total Aufwendungen</b>	<b>Fr.</b>	<b>390'499.75</b>
Beitrag Kanton aus Wasserfonds	Fr.	88'720.00
Kreditunterschreitung	Fr.	24'500.25
Nettokosten zulasten SF Wasser	Fr.	301'797.75

Es musste kein Provisorium eingerichtet werden. Die neue Leitung wurde parallel zur alten Leitung gebaut. Es waren beide im Betrieb, so dass die Wasserversorgung ohne Unterbruch gewährleistet war.

---

## 5. Verschiedenes

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten oder Themen zur Diskussion zu stellen. Die Versammlung darf indessen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

👉 **Termin nächste Gemeindeversammlung** 👉  
**Montag, 30. November 2020, 20.00 Uhr**

-----

---

### **Informationen von Behörden, Verwaltung ...**

#### **Ausstellung Fotografien von Stefan Gerber in der Gemeindeverwaltung**

Der Langnauer Künstler [www.artvisiongalerie.ch](http://www.artvisiongalerie.ch) befasst sich sehr nahe mit Makrofotografie. Es ist immer wieder verblüffend nahezu täglich neues zu entdecken und kleines ganz gross hervorzuheben. Die Struktur eines Objekts ob Natur oder Tier sieht man mit blossem Auge nicht und genau dies möchte er den Betrachtern näher bringen.

Die Bilder sind noch bis im Juli 2020 in der Gemeindeverwaltung zu bestaunen.



#### **Lilian Lüthi – Mutterschaftsvertretung und Nachfolgeregelung**

Gemeindeschreiber-Stellvertreterin und Bausekretärin Lilian Lüthi sieht im Mai 2020 Mutterfreuden entgegen. Lilian Lüthi ist seit Mitte April 2020 krankgeschrieben. Nach der Mutterschaftspause wird sie nicht auf die Gemeindeschreiberei zurückkehren.

Lilian Lüthi arbeitet seit Juli 2006 bei der Gemeindeverwaltung Signau. Sie betreute die Bereiche Soziales und Vormundschaft und das Bauwesen. Als Verantwortliche hat sie die Lernenden mit viel Können und Umsicht in das Berufsleben eingeführt. Dazu hat sie sich einer Grosszahl von weiteren Aufgaben angenommen.

Wir bedauern den Weggang von Lilian Lüthi, verstehen aber die Beweggründe. Für ihre geleistete Arbeit bei der Gemeindeverwaltung Signau danken wir ihr bestens und wünschen ihr auf ihrem weiteren beruflichen wie auch privaten Lebensweg alles erdenklich Gute.

Als Nachfolgerin hat der Gemeinderat Nadja Aeschbacher, Süderen, angestellt. Sie wird die Stelle erst nach ihrem Lehrabschluss Mitte August 2020 in Signau antreten. Ab April bis August helfen Heinz Stähli und Esther Loosli bei der Gemeindeschreiberei aus. Wir bitten daher um Verständnis, wenn die Bearbeitung von Baugesuchen etwas mehr Zeit benötigt und die Ansprechpersonen nicht täglich verfügbar sind.

### **Herzliche Gratulation Karin Müller**

Karin Müller, Verwaltungsangestellte bei der Finanzverwaltung Signau, hat im Dezember 2019 die berufsbegleitende Ausbildung für "Aufgaben Bernischer AHV-Zweigstellen" mit Erfolg abgeschlossen und den entsprechenden Fachausweis erhalten. Diese berufliche Weiterbildung organisiert der Verband Bernischer AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter. Karin Müller verfügt damit über ein vertieftes Wissen rund um die AHV und IV, die Ergänzungsleistungen EL usw.

Der Gemeinderat gratuliert Karin Müller zu diesem Erfolg und wünscht ihr weiterhin viel Freude und Befriedigung in ihrer Tätigkeit bei unserer AHV-Zweigstelle.



### **Fünffaches Dienstjubiläum im 2020**

Eine jahrzehntelange „Firmenzugehörigkeit“ ist heute keine Selbstverständlichkeit - umso mehr freut sich der Gemeinderat im Laufe dieses Jahres gleich fünf Dienstjubilare für ihr langjähriges Engagement ehren zu dürfen.

- Peter Mosimann, Chef-Wegmeister, für 40 Dienstjahre
- Hans Rudolf Salzmänn, Hauswart, für 20 Dienstjahre
- Hans Lüthi, Wegmeister, für 15 Dienstjahre
- Markus Jakob, Hauswart, für 10 Dienstjahre
- Monika Wüthrich, Verwaltungsangestellte, für 10 Dienstjahre

Zu diesen nicht alltäglichen Dienstjubiläen gratulieren wir den fünf Mitarbeitenden ganz herzlich und danken ihnen für ihre langjährige und engagierte Mitarbeit. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünschen wir ihnen Zufriedenheit, gute Gesundheit und Freude an der Arbeit.

### **Bibliothek Signau – Wechsel Leiterin**

Christine Hirschi geht in Pension. Mit ihr verlässt Ende Juni 2020 eine Pionierin und Macherin die Schul- und Gemeindebibliothek Signau. Seit 1992 ist Christine Hirschi massgeblich am Aufbau und der stetigen Weiterentwicklung der Bibliothek verantwortlich. Sie hat sehr viel Herzblut in die Dienstleistungen, die im Interesse der Allgemeinheit zum Zweck der Förderung von Kultur und Bildung erbracht werden, gesteckt. Die Bevölkerung und die Gemeindebehörde von Signau danken Christine Hirschi sehr herzlich für die unzähligen Arbeitsstunden und für das tolle Angebot, das die Bibliothek für Jung und Alt im alten Sekundarschulhaus anbietet.

Der Gemeinderat hat Brigitte Gerber-Salzmänn, Signau, per 1. Juli 2020 als neue Leiterin der Bibliothek Signau angestellt. Wir wünschen ihr dazu alles Gute.

# eUmzugCH

eUmzugCH dient der Erfüllung der persönlichen Meldepflicht bei Umzug von Privatpersonen innerhalb der Schweiz. Gemäss Gesetz beträgt die Meldepflicht 14 Tage ab Datum der Adressänderung. Die Benutzung von eUmzugCH ist freiwillig und führt zu keinen Mehrkosten im Vergleich zum Schaltergang.

Über eUmzug können Sie einfach einen Umzug melden (Wegzug / Zuzug / Umzug). Grundvoraussetzung für die Nutzung ist, dass Ihre Wegzugsgemeinde eUmzug bereits anbietet. Aktuell ist dies noch nicht in allen Gemeinden der Schweiz möglich. Falls Sie von einer teilnehmenden in eine nicht teilnehmende Gemeinde umziehen, können Sie Ihren Umzug dennoch online erfassen. Das System wird Sie während des Meldeprozesses darüber informieren, ob Ihre aktuelle Gemeinde eUmzug anbietet oder nicht.

# eBau

## Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern

Die Zeiten mit den Baugesuchsstapeln, welche an zig Positionen unterzeichnet werden sollen, sind vorbei. Der Kanton Bern hat das Baubewilligungsverfahren digitalisiert und in den kommenden Monaten werden sämtliche Gemeinden die Baugesuche digital bearbeiten können.

Mit eBau können Sie uns Ihr Baugesuch elektronisch einreichen. Das Ausfüllen von eBau funktioniert ähnlich wie das Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe. Sie erfassen Ihr Gesuch online und laden sämtliche Unterlagen hoch. Bei Fragen zu den einzelnen Verfahrensschritten unterstützt Sie die Wegleitung. Der Zugriff auf eBau erfolgt über unsere Homepage. Bis zur gesetzlichen Anpassung ca. 2021 müssen uns die elektronisch eingereichten Gesuchsunterlagen auch noch zweifach ausgedruckt und unterschrieben per Post zugestellt werden. Auch der Bauentscheid wird, wie bis anhin, noch per Post eröffnet. Weitere Informationen: [www.be.ch/projekt-ebau](http://www.be.ch/projekt-ebau)

Auf der Webseite [www.amtsblatt.be.ch](http://www.amtsblatt.be.ch) sind alle aktuellen Publikationen sowie die älteren Ausgaben von September 2017 bis Dezember 2019 zu finden. Eine Registrierung ist dafür nicht nötig.

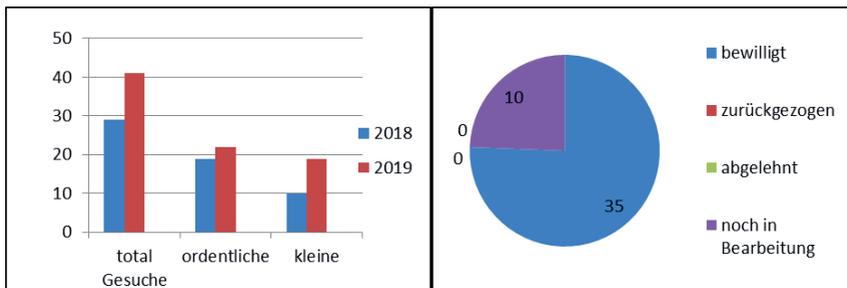
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeden Mittwoch.

### **Einreichung Steuererklärungen** (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)

Die Frist zum Einreichen der Steuererklärungen ist für Privatpersonen und selbstständig Erwerbende bis 15. September 2020 verlängert worden. Es genügt, die Steuererklärung bis zu diesem Termin einzureichen. Ein Gesuch um Fristerstreckung ist nicht nötig. Die Steuerverwaltung ist jedoch sehr dankbar, wenn die Steuererklärungen so rasch als möglich eingereicht werden.

### Zahlen und Fakten der Bauverwaltung

Im Jahr 2019 wurden bei der Bauverwaltung Signau insgesamt 41 Baugesuche eingereicht. Davon 19 kleine und 22 ordentliche Gesuche. In der folgenden Statistik sieht man den Vorjahresvergleich. Insgesamt sind es 12 Baugesuche mehr als 2018. Die im Baugesuch angegebenen Baukosten für das Jahr 2019 betragen total CHF 14'789'400. Insgesamt CHF 10'435'400 Franken mehr als im Vorjahr.



### Corona-Virus: Überbrückung von finanziellen Notlagen

Bund und Kantone haben Massnahmenpakete zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise geschnürt. Informationen zu diesen Hilfsangeboten finden Sie auf den Internetseiten des Bundes und des Kantons Bern.

Viele Menschen sind durch die verordnete Arbeitslosigkeit in Folge der Corona-Krise in eine vorübergehende Notlage geraten. Wer über kein Einkommen mehr verfügt und auch keine Aussicht hat auf Unterstützung von Bund und Kanton, sollte sich beim Sozialdienst Oberes Emmental in Langnau melden.

Die Glückskette [www.glueckskette.ch/sammlungen/coronavirus/](http://www.glueckskette.ch/sammlungen/coronavirus/) sammelt für Soforthilfe Gelder (PC 10-15000-6). Für die Umsetzung der Soforthilfe steht sie mit mehreren Organisationen in Kontakt, insbesondere mit den Partnern Caritas Schweiz und dem Schweizerischen Roten Kreuz sowie den Regionalvereinen des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks SAH und den kantonalen und interkantonalen Stellen der Pro Senectute. Wer Hilfe benötigt, kann sich auf den Websites dieser Organisationen informieren.

Die Einwohnergemeinde Signau bietet Selbstständigerwerbenden, Inhaberinnen und Inhabern von Kleinunternehmen und – in Ausnahmefällen – Privatpersonen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Not geraten sind, finanzielle Hilfe an. Die Hilfe erfolgt subsidiär zu allen anderen Einnahmequellen und Geldvermögen der gesuchstellenden Person.

➔ Bei der Gemeindeverwaltung Signau können die Gesuchsunterlagen bezogen werden.

### Freiwillige Mitarbeit beim Rotkreuz-Fahrdienst, Region Emmental

Die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus stellt dem Rotkreuz-Fahrdienst vor grosse Herausforderungen. Die engagierten Fahrerinnen und Fahrer 65+ dürfen aufgrund offizieller Weisungen weiterhin nicht tätig sein. Damit der Fahrdienst auch künftig betroffene Menschen aus dem Emmental begleiten können, ist SRK Region Emmental auf jüngere Fahrerinnen und Fahrer angewiesen. Wer sich interessiert, meldet sich bitte beim SRK Kanton Bern, Region Emmental, Frau Ursina Fels, 034 420 07 20.